GEHALT voll

Kundeninfo für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Heiko Brand
Steuerberater
Paul-Hartmann-Str. 61
89522 Heidenheim

☎: 07321 27719-0
07321 27719-29
info@steuerberater-brand.de
Homepage: www.stb-hdh.de

Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013

Diesmal scheint es sicher: 2013 kommt die elektronische Lohnsteuerkarte! Offizieller Verfahrensstart ist November 2012. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale wirken erstmals für die Lohnabrechnung Januar 2013.
Neu ist die sogenannte "gestreckte Einführung". Im Einzelnen verbirgt sich dahinter eine Kulanzregelung bis Dezember 2013. Spätestens mit der Lohnabrechnung Dezember 2013 müssen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erstmals angewendet werden. Zu den Details und vor allem deren Umsetzung erwarten wir noch im Oktober 2012 ein entsprechendes BMF-Rundschreiben. Alle bisherigen Rechtsgrundlagen zur elektronischen Lohnsteuerkarte gelten weiterhin. Wichtig sind dabei folgende Grundsätze:

- Als **Arbeitgeber** sind Sie verpflichtet, die elektronisch gemeldeten Lohnsteuerabzugs-merkmale zu übernehmen, und zwar so, wie sie Ihnen übermittelt werden. Das gilt auch, wenn Sie ganz sicher wissen, dass Ihr Mitarbeiter z. B. inzwischen drei statt zwei Kinder hat oder verheiratet ist.
- ·Für die Richtigstellung seiner Lohnsteuer-abzugsmerkmale ist allein der **Arbeitnehmer** verantwortlich. Ein Großteil der Beschäftigten hat im Herbst 2011 dazu ein Schreiben des Finanzamtes mit der Botschaft "Steuermerkmale prüfen" bekommen. Hier muss der Arbeitnehmer aktiv auf "sein" Finanzamt zugehen.

Um überhaupt auf die elektronischen Lohnsteuer-abzugsmerkmale zugreifen zu können, muss Ihnen Ihr Arbeitnehmer bei Eintritt zwingend seine **Steueridentifikationsnummer** mitteilen.

Ein ausführliches Informationsschreiben zur elektronischen Lohnsteuerkarte werden wir Ihnen voraussichtlich noch in diesem Jahr nachreichen.

Minijob-Grenze wird wahrscheinlich auf 450 Euro angehoben

Minijobber sollen nach Plänen der derzeitigen Regierungskoalition ab dem 1. Januar 2013 mehr verdienen können. Die Geringfügigkeitsgrenze soll von 400 Euro auf 450 Euro angehoben werden. Begleitend ist angedacht, eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht einzuführen, die der sozialen Absicherung von Minijobbern dienen soll. Minijobber haben demnach den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers bis zum allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung zu ergänzen. Ist dies nicht gewünscht, soll sich der geringfügig Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen können. Die hierfür erforderlichen politischen Beschlüsse stehen allerdings noch aus. Bei Neuerungen informieren wir Sie zeitnah.

Rentenversicherungsbeitrag 2013

Das Bundeskabinett billigte am 29.08.2012 den Gesetzentwurf von Arbeitsministerin Ursula von der Leyen (CDU), wonach die Rentenbeiträge ab 2013 von 19,6% auf voraussichtlich 19,0 % sinken. Endgültig soll der neue Beitragssatz im November festgelegt werden. Auf der Lohnabrechnung würde sich die Senkung um 0,6% geringfügig niederschlagen.

- Bei 2.000 € Brutto ergibt sich für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Ersparnis von jeweils 6,00 €
- Bei 4.000 € Brutto ergibt sich für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Ersparnis von jeweils 12,00 €

Die größte Ersparnis gibt es in den alten Bundesländern bei 5.600 € Brutto (Beitragsbemessungsgrenze für 2012). Bei diesem Betrag sparen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils 16,80 €.

Organspende-Reform - Auswirkungen auf die Lohnabrechnung

Am 01.08.2012 ist der erste Teil der Organspende-Reform in Kraft getreten. Zum 01.11.2012 kommt dazu die so genannte "Entscheidungslösung" im Transplantationsgesetz. Danach kann/soll sich jeder Bürger für oder gegen eine Organspende entscheiden und dies auch dokumentieren.
Ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist, mehr Transparenz in den einzelnen Abläufen zu schaffen und parallel die Versorgung von Organspendern klar zu regeln. Dieser Teil des Gesetzes hat Auswirkungen auf die Lohnfortzahlung für den Arbeitnehmer und deren Erstattung für den Arbeitgeber und damit auf die Lohnabrechnung.
Nach dem neuen § 3a Abs. 1 Entgelt-fortzahlungsgesetz stellt eine Arbeitsverhinderung infolge einer Organspende eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf sechswöchige Fortzahlung des Arbeitsentgelts dar.

Arbeitnehmer (Organspender) haben dadurch ab 01.08.2012 einen **Anspruch auf Entgelt-fortzahlung** für die Dauer von sechs Wochen. Bei Arbeitsausfällen über den Zeitraum der Lohnfortzahlung hinaus besteht Anspruch auf Krankengeld.

Arbeitgebern ist auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der darauf **entfallenden** Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erstatten. Der **Erstattungsanspruch** richtet sich dabei an die gesetzlichen Krankenkassen ebenso wie an private Krankenversicherungen - und zwar stets an die Krankenkasse (gesetzliche Krankenkassen und private Kranken-versicherungen) des **Organempfängers**. Bitte überlassen Sie uns hierzu die entsprechenden Unterlagen, damit wir die Anträge auf Lohnfortzahlung für Sie stellen können.

Hinzuverdienstgrenzen für Rentner

Bei Beschäftigung von Rentnern sind seit dem 1. Juli 2012 neue Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Grund dafür sind die neu festgesetzten Rentenwerte des Rechtskreises Ost.

GEHALT voll

Kundeninfo für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Heiko Brand
Steuerberater
Paul-Hartmann-Str. 61
89522 Heidenheim

☎: 07321 27719-0
07321 27719-29
info@steuerberater-brand.de
Homepage: www.stb-hdh.de

Rentner dürfen bei einer Beschäftigung bestimmte Gehaltsgrenzen nicht überschreiten, damit ihre Rente nicht gekürzt wird oder sogar komplett wegfällt. Grundsätzlich dürfen Rentner, die noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine Vollrente beziehen, 400 Euro monatlich hinzuverdienen. Ist die Regelaltersgrenze erreicht, darf unbegrenzt hinzuverdient werden.

Die Hinzuverdienstgrenzen hängen von verschiedenen Faktoren ab wie den Rentenwerten, der monatlichen Bezugsgröße und den Entgeltpunkten. Die Rentenwerte des Rechtskreises Ost werden zum 1. Juli jeden Jahres neu festgesetzt. Dadurch ändern sich auch die Hinzuverdienstgrenzen ab Juli 2012.

Zieht der Rentner seine Altersrente vor, erhält er nur eine Teilrente. Dann gelten vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012 folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen:

Altersrente	Rechtskreis West	Rechtskreis Ost
Teilrente 2/3	511,88 Euro	454,43 Euro
Teilrente 1/2	748,13 Euro	664,17 Euro
Teilrente 1/3	984,38 Euro	873,91 Euro

Auch bei einer vollen Erwerbsminderungsrente können Rentner 400 Euro zusätzlich verdienen. Ansonsten gelten bei Rente wegen voll oder teilweise verminderter Erwerbsfähigkeit diese Grenzen:

voll verminderte Erwerbsfähigkeit	Rechtskreis West	Rechtskreis Ost
Teilrente 3/4	669,38 Euro	594,26 Euro
Teilrente 1/2	905,63 Euro	803,99 Euro
Teilrente 1/4	1.102,50 Euro	978,78 Euro

teilweise vermin-derte Erwerbs-fähigkeit	Rechtskreis West	Rechtskreis Ost
Vollrente	905,63 Euro	803,99 Euro
Teilrente 1/2	1.102,50 Euro	978,78 Euro

Übrigens: Überschreiten Rentner die Hinzuverdienstgrenze zweimal im Kalenderjahr um nicht mehr als den doppelten Wert, wirkt sich dies nicht auf ihre Rente aus.

Neues aus dem Arbeitsrecht / Vorstellungskosten

In einem aktuellen Gerichtsurteil wurde über die Erstattung von Fahrtkosten zu einem Bewerbungsgespräch entschieden. Nachfolgend haben wir für Sie die Fakten zusammengestellt, damit Sie sicher wissen, wann welche Kosten zu erstatten sind.
Fordert ein Arbeitgeber den Arbeitnehmer zu einem Vorstellungsgespräch auf, muss er ihm in der Regel alle Aufwendungen ersetzen, die der Bewerber den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Zu den notwendigen Kosten gehören Fahrtkosten, falls erforderlich auch Kosten für Verpflegung und Übernachtung, gegebenenfalls auch der Verdienstausfall (§ 670 BGB). Dabei spielt es keine Rolle, ob später auch ein Arbeitsverhältnis zustande kommt.

Das Unternehmen muss jedoch nicht einen vom Bewerber genommenen Urlaubstag abgelten. Die Vorstellungskosten sind auch dann zu ersetzen, wenn der Bewerber nicht unmittelbar, sondern beispielsweise über einen vom Arbeitgeber beauftragten Dritten zur Vorstellung gebeten worden ist.
Der Arbeitgeber hat jedoch die Möglichkeit, die Erstattung der Vorstellungskosten **auszuschließen.** Voraussetzung dafür ist, dass er dies dem Bewerber bei der Einladung zum Vorstellungsgespräch bereits mitteilt.
Beispiele zur Erforderlichkeit der Vorstellungskosten

- Bahnfahrt: Tendenz zur 1. Klasse, bei niedriger Qualifikation 2. Klasse
- Eigener PKW: steuerliche km-Sätze wie bei Dienstreisen
- Flugkosten: grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung, es sei denn, dass sich dies bei Position und Anreiseentfernung von selbst versteht
- Taxikosten
- Hotelkosten: steuerlich zulässige Sätze, wenn An- und Abreise nicht an einem Tag zumutbar ist
- Verpflegung: steuerlich zulässige Spesensätze

Arbeitgeber haftet nicht für Progressions-schaden

Ein Arbeitgeber ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Lohnnachzahlung höhere Lohnsteuer zahlen muss, als wenn der Lohn monatlich gezahlt worden wäre. Der Arbeitgeber haftet für diesen Progressionsschaden nicht. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland Pfalz entschieden.
Der Arbeitgeber hatte dem Arbeitnehmer zu Unrecht krankheitsbedingt gekündigt. Deshalb musste er den einbehaltenen Lohn nachzahlen, was er in einer Summe tat. Durch diese Zahlung hatte der Arbeitnehmer eine beträchtliche steuerliche Mehrbelastung, die ihm der Arbeitgeber erstatten sollte. Dies lehnte das LAG ab.

Informationen Personalmanagement

Zusätzlich zu den üblichen monatlichen Auswertungen können wir Ihnen **weitere Daten** zur Verfügung stellen, so z. B. **statistische Daten zur Gehaltsfindung in allen Branchen**, die bei unserem Rechenzentrum, DATEV, gespeichert sind. Falls Sie Interesse haben, sprechen Sie uns bitte an.

Bei Fragen - auch zu anderen Themen - stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns an!

Ihre Lohnabteilung in der Kanzlei

Heiko Brand, Steuerberater

Nadine Schönfeld, Jasmin Potsch, Kristina Koch

Rechtsstand: Oktober 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem BranchenBrief haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.